

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 12 RJ 104/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Juni 1970

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:..... -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Mai 1970 durch

Senatspräsident

Dr. H a u g
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin

G e y s e r,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichterin

S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter

H o e s c h

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau Beiträge zur Hälfte gemäß § 1303 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu erstatten hat.

Der Kläger ist der Witwer der am 10. April 1922 geborenen und am 22. Februar 1967 verstorbenen Versicherten Agnes ~~Tsch...~~ Die Versicherte hatte am 7. Januar 1967 beantragt, ihr die Beiträge aus der Rentenversicherung der Arbeiter zur Hälfte nach § 1303 Abs. 2 RVO zu erstatten, weil bei ihr der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei, ohne die Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit erfüllt zu haben; sie könne auch die Wartezeit für das Altersruhegeld bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen. Die Versicherte hatte eine amtsärztliche Bescheinigung vom 12. September 1966 vorgelegt, wonach sie wegen eines bösartigen Magentumors mit Tochterzellgeschwulsten seit dem 1. April 1966 völlig erwerbsunfähig war.

Die Beklagte lehnte es ab, die Beiträge zu erstatten, weil es der Versicherten zeitlich noch möglich gewesen sei, die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen (Bescheid vom 12. Juni 1967).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Dezember 1967). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 29. Januar 1969).

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Die Revision rügt Verletzung des § 1303 Abs. 2 RVO und bekämpft die Rechtsauffassung des LSG.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 29. Januar 1969 und des Sozialgerichts Köln vom
18. Dezember 1967 abzuändern sowie den Bescheid der Be-
klagten vom 12. Juni 1967 aufzuheben und die Beklagte zu
verurteilen, die Hälfte der für die Versicherte zur Renten-
versicherung der Arbeiter entrichteten Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der
Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

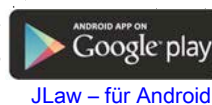
Mit Recht haben es beide Vorinstanzen abgelehnt, die Beklagte
zu verurteilen, dem Kläger die Hälfte der von der verstorbenen Ver-
sicherten entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung der
Arbeiter gemäß § 1303 Abs. 2 RVO zu erstatten. Der Kläger ist als
Ehegatte zwar berechtigt, das Verfahren über den noch von der am
22. Februar 1967 verstorbenen Versicherten am 7. Januar 1967 er-
hobenen Anspruch auf Beitragserstattung fortzusetzen, da er mit
seiner Ehefrau zur Zeit ihres Todes, wie das LSG festgestellt hat,
in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (§ 1288 Abs. 2 RVO; BSG SozR
RVO § 1288 Nr. 3; BSG 15, 157, 158 ff; BSG 25, 126, 127 f.). Jedoch
stand bereits der Ehefrau des Klägers der Anspruch auf Erstattung
der Beiträge nach § 1303 Abs. 2 RVO nicht zu; nach dieser Vorschrift
ist dem Versicherten auf Antrag ua die Hälfte der für die Zeit nach
dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet entrichteten Beiträge zu erstatten,
wenn er bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach § 1247
Abs. 3 RVO noch nicht erfüllt hat und es für ihn nicht mehr möglich
ist, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Altersruhegeld zu erfüllen. Wenn auch nach den von der Revision nicht angefochtenen und das Revisionsgericht daher bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) die Versicherte wegen eines metastasierenden Magencarcinoms seit April 1966 erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) war und bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach § 1247 Abs. 3 RVO noch nicht erfüllt hatte, war es ihr gleichwohl noch möglich, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld mit einer Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten (§ 1248 Abs. 4 RVO) zu erfüllen.

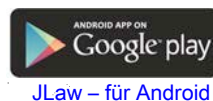
Für seine Auffassung, es sei der Versicherten trotz Erwerbsunfähigkeit möglich gewesen, die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen, hat sich das LSG von folgenden Erwägungen leiten lassen: Als die Versicherte im April 1966 erwerbsunfähig geworden sei, sei sie 44 Jahre alt gewesen. Die Zeitspanne bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres von mehr als 20 Jahren hätte ausgereicht, die zur Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten noch fehlenden 122 Monate Versicherungszeit zurückzulegen. Es sei allein darauf abzustellen, ob die Zeitspanne dem Versicherten bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausreiche, die restliche Versicherungszeit für die Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten zurückzulegen; andere Gesichtspunkte, insbesondere solche wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art, seien nicht zu berücksichtigen. Das folge zwar nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes, wohl aber aus dessen Sinn und Stellung innerhalb des gesamten Rechtsgefüges der gesetzlichen Rentenversicherung. Sicher festzustellen sei allein die bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verbleibende Zeitspanne, während dies bei allen anderen möglichen Umständen nicht gesagt werden könne; insbesondere gelte dies für gesundheitliche Gründe; die gesundheitliche Entwicklung vorausschauend zu beurteilen, übersteige die Grenzen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit. Wegen der erheblichen Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

einer Beitragserstattung für die soziale Sicherung des Versicherten müsse es vollends gewiß sein, daß es dem Versicherten nicht mehr möglich sei, die Wartezeit für das Altersruhegeld bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu erfüllen. Würde der Versicherungsträger in der irrigen Annahme, der Versicherte werde aus anderen als rein zeitlichen Gründen die Wartezeit für das Altersruhegeld bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können, diesem seine Beitragshälfte erstatten, änderten sich aber später wider Erwarten diese Verhältnisse, hätte der Versicherte durch die Beitragserstattung alle Rechte aus der bisherigen Versicherung verloren.

Es kann offen bleiben, ob diesen Gedankengängen des Berufungsgerichts in allen Teilen zu folgen ist. Jedenfalls ist dem LSG darin beizupflichten, daß für die Beurteilung der hier allein maßgeblichen Frage, ob es einem Versicherten nicht mehr möglich ist, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen, nur darauf abzustellen ist, ob die für das Altersruhegeld erforderliche Wartezeit von 180 Kalendermonaten Versicherungszeit (§ 1248 Abs. 4 RVO) in der Zeit vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zeitlich erreicht werden kann. Ob der Versicherte gesundheitlich imstande oder außerstande sein wird, die Beiträge in vollem Umfang von 180 Kalendermonaten zu entrichten, ist dabei unerheblich. Nur wenn die Vorschrift des § 1303 Abs. 2 RVO so ausgelegt wird, wird man entgegen der Auffassung der Revision ihrem Sinn und Zweck gerecht. Der Gesetzgeber hat sich erkennbar bei der Fassung des § 1303 Abs. 2 RVO davon leiten lassen, dem Versicherten die Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten, bei dem schon bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 Abs. 2 RVO) sicher feststeht, daß ihm bereits wegen Nichterfüllung der (jeweiligen) Wartezeit gemäß § 1247 Abs. 3 RVO von 60 Kalendermonaten für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und gemäß § 1248 Abs. 4 RVO von 180 Kalendermonaten für das Altersruhegeld weder die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit noch das Altersruhegeld gewährt werden kann. Indem nur auf das zeitlich-rechnerische Merkmal abgehoben wird, entfallen nicht nur die Unsicherheiten einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

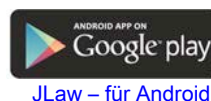
- 6 -

in die Zukunft gerichteten Betrachtung und die möglichen Benachteiligungen, die sich einstellen würden, wenn man mit der Revision auch gesundheitliche Gründe genügen ließe, sondern die Versicherungsträger erhalten damit auch für die Praxis der Beitragserstattung einen verlässlichen, stets brauchbaren und einfach zu handhabenden Maßstab (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, -32. Nachtrag - August 1969- S. 744 f; Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Synoptischer Kommentar, § 1303 RVO Anm. 7 b; Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 1. Auflage 1957, § 1303 II 2, S. 196; Verb. Komm., 9. Ergänzung 1. Oktober 1968, Anm. 1o).

Da das Berufungsgericht diese Grundsätze richtig auf den zu entscheidenden Fall angewendet hat, hat das von ihm gefundene Ergebnis Bestand, dem Kläger den Anspruch, ihm die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet für die Versicherte entrichteten Beiträge zu erstatten (§§ 1288 Abs. 2, 1303 Abs. 2 RVO), zu versagen.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)